

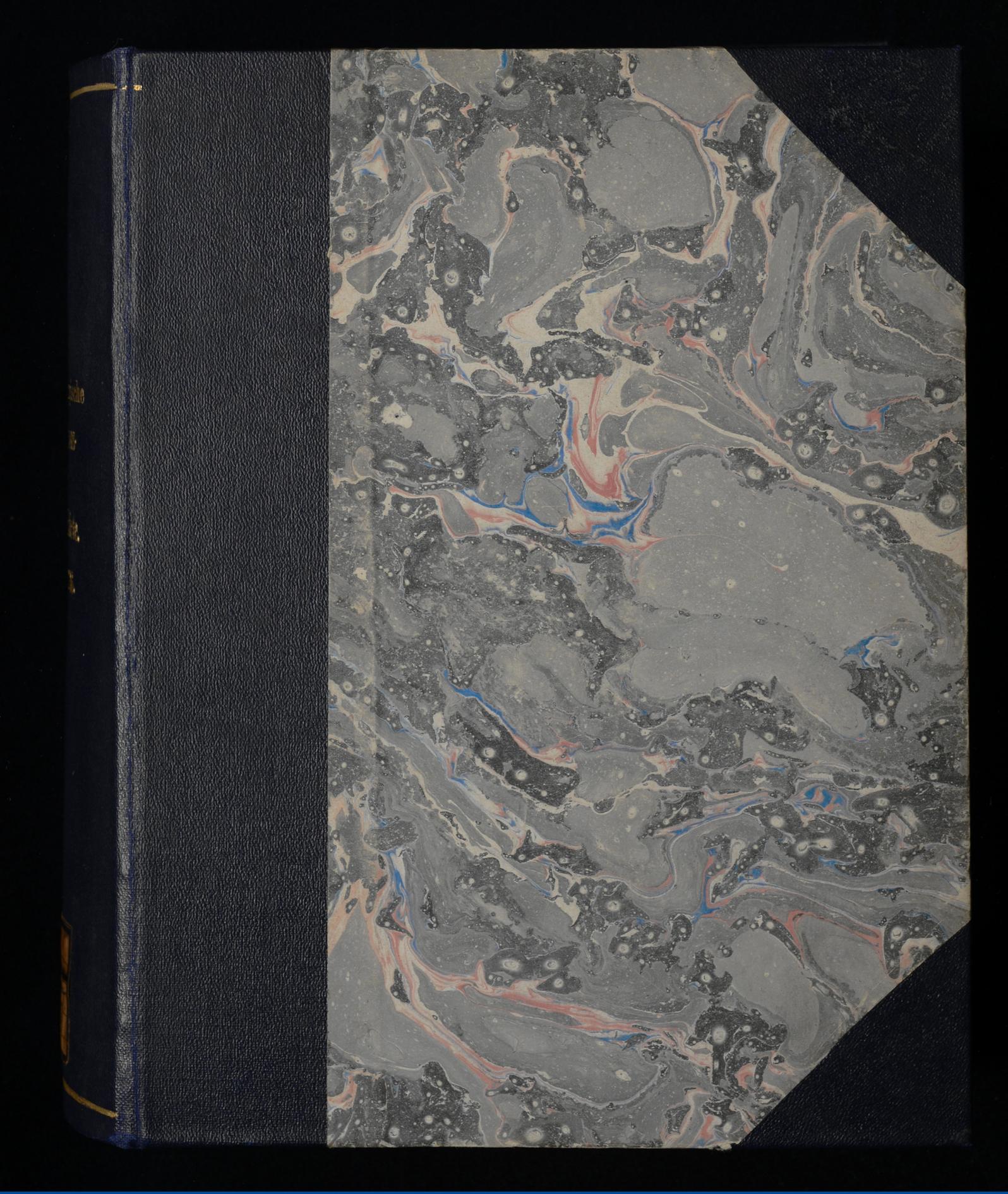
**Contribution-Edict Auff Dem Von Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Zu Malchin  
Allergerechtest angeordneten Allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage :  
Gegeben d. 5.ten Marty Anno 1727.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882362003>

Druck Freier  Zugang





*MLK-6230.(2.)*

Gebunden bei  
RUD. FUCHS  
Hof- u. Univ.-Buchbind.  
ROSTOCK 1714  
Friedr. Franzstr. 23



Gebirg  
RUD  
Hof  
RO  
Fried

5A

# CONTRIBUTION- EDICT

Auff Dem

Von

Sr. Röm. Kayserl.

Majestät,

Zu Malchin

Allergerechtest angeordneten

Allgemeinen Mecklenburgischen

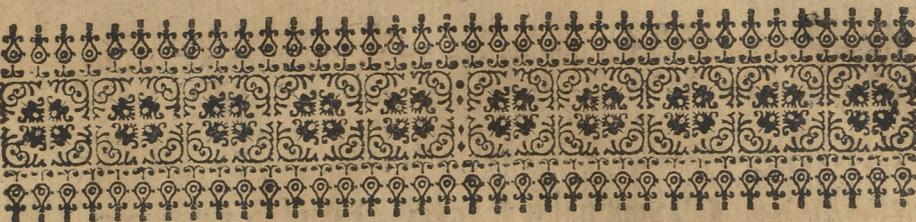
Land = Tage

Begeben

d. 5.<sup>ten</sup> Marty Anno 1727.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.



**D**ennach Sr. Röm.  
Kaysrl. Majestät  
aus triftigen Ursachen/  
Krafft allerhöchsten  
brist- Richterlichen Amts / den gegen-  
wärtigen allgemeinen Land- Tag hin-  
wiederum in hiesigen Mecklenburgi-  
schen Landen anzuordnen / der Noth-  
durfft befunden; Und auff selbigem/aller-  
höchsberegter Sr. Kaysrl.  
Majest.

A 2

Majestät allergnädigster Verord-  
nung gemäß / die für dieses Jahr zu er-  
legende Contribution der 120000.  
Reichs - Thaler verkündiget / als! bey  
welchem Quanto nach Inhalt des  
Schwerinschen Recesses von 1701.  
und derer Kayserl. Verordnungen/  
besonders vom 17<sup>ten</sup> Nov. 1712. und 4<sup>ten</sup>  
Febr. 1716. auch der Kayserl.  
Haupt-Resolution vom 22<sup>ten</sup> Octobr.  
1717 / so lange bis ein anders entweder  
verglichen / oder ordentlich ausgefüh-  
ret / es auch vor dasmahl zu lassen / der  
Modus contribuendi folglich / Krafft  
der

der in denen von **Gr. Kayserl.**  
**Majestät** Anno 1702. confirmir-  
ten Resolutionibus in Additam. Cl.  
3. enthaltenen Landes-Fürstlichen De-  
claration, auch vermöge verschiedener  
**Kayserl.** Verordnungen/vornem-  
lich vom 7. Sept. und 27. Octobr.  
1706. der Ritter- und Landschaft über-  
lassen worden;

Und dann diese nicht allein aus  
allerunterthänigster Devotion gegen  
**Gr. Kayserl. Majestät**,  
zu ob angeregtem Quanto der 120000.

A 3

Reichs

Reichs-Obalter sich erkläret / sondern auch  
zugleich pro hoc anno den Modum  
contribuendi nach Huefen und Erben/  
nach alter Observantz, der Kayserl.  
Commission alhier übergeben / und  
bey solchem Modo um so weniger zu  
erinnern gewesen / als solcher von ver-  
schiedenen generibus Contributionis  
der Aelteste / auch in denen Reverfa-  
len gegründet / und nach selbigem die  
auff denen vorigen Land-Tagen ver-  
kündigte Contributiones, vermittelst  
desfals publicirter Kayserlichen Edi-  
ctorum, ausgeschriben worden.

So wird solchemnach / Namens  
Aller.

Allerhöchstbesagter **Sr. Kayserl.**  
**Majestät** / Krafft obhabender  
Commission, allen und jeden in die-  
sen Mecklenburgischen Herzogthümern  
befindlichen Haupt- und Ampt- Leu-  
ten / Verwaltern und Ruchmeistern /  
auch denen von der Ritterschafft / Bür-  
gemeistern / Richtern und Rätthen in  
denen Städten / auch sonst allen hie-  
sigen Untertbanen und Landes- Ein-  
gesessenen / Geist- und Weltlichen  
Standes / hiemit kund gemacht / gese-  
het und verordnet / daß nach dem Tues  
de Anno 1628. und respectivè nach  
dessel-

desselben Revision, so wol die Fürstliche als Adelige Huesen / wie auch alle bey Predigern / Gemeinschafts-Vertern und Städte- Dörffern / ausser den Pfarr- und Kirchen- Aedern / jetzt- befindliche Huesen / folgender massen vor dasmahl zu steuren haben:

Als:

Ein Baumann 9. Rthl. 36. Schl.

Ein Halb- Pfleger 4. Rthl. 42. Schl.

Ein Gossate 2. Rthl. 21. Schl.

Woben jedoch und damit dieses Quantum um so eber ohne Beschwerde der Contribuenten aufgebracht werden könne / dasjenige / so vor dem die beyden  
nen





Ein Küster vor sein Handwerk  
" " " " 2. Rtbl. 16. Schl.

Dessen Frau " " " " 38. Schl.

Deren Mägde und Dienstboten  
geben denen andern Mägden  
gleich " " " " 6. Schl.

Die Gesellen und Knäbchen 26. Schl.

Ein Gräber und Leichgräber  
" " " " 2. Rtbl. 16 Schl.

Deren Frauens " " " " 38. Schl.

Ein Einlieger mit dessen Frau  
" " " " 2. Rtbl.

Der Knechte-Frauen ohne Unter-  
scheid/wo die Männer dienen 16. Schl.

Kühe- und Schweine-Hirten / auch  
Bauer-Schäffer / so das Bauer-  
B 2 Vieh

Vieh hüten / vor sich und ihre  
Frauen " " " 39. Schl.  
Eine Brütz = Quere / so nicht auf  
Adelichen Höffen 4. Rtbl. 24. Schl.  
Noch geben Vorgesetzte von ihrem  
Viehe/

Als :

Von einem Pferde oder Haupt-  
Kind-Vieh / so übers Jahr 12. Schl.  
Für ein Fasel-Schwein / so zur Fasel  
bleibet / und in die Mast getrieben  
wird " " " 2. Schl.  
Für Ziegen und Böcke 17. Schl.  
Für ein Höcken " " 9. Schl.  
Für ein Stoß Immen 6. Schl.  
Für ein Schaaf / Hammel oder Lamm /  
ohne Unterscheid " 4. Schl.  
Pedi

Ledige Manns-Personen / so kein  
Handwerck haben / auch nicht die-  
nen wollen / und nicht miserable  
sind        „        „        3. Rtbl. 8. Schl.

Ledige Weibes-Personen / so nicht  
dienen wollen und nicht misera-  
ble sind        „        „        1. Rtbl. 28. Schl.

Jungens und Mägde / so nicht un-  
ter 15. Jahren / auch nicht auff  
Fürstlichen Aemptern / Adelichen  
und Kloster-Höffen / wie auch  
bey denen Priestern und Pensio-  
narien dienen        „        „        6. Schl.

### In denen Städten.

Ein Erbe        „        „        18. Rtbl. 13. Schl.

Ein Halb-Erbe        „        „        9. Rtbl. 6. Schl.

B 3

Ein

Eine Bude = 4. Rthl. 27 $\frac{3}{4}$  Schl.

Jedoch / daß wegen der wüßten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sondern desfalls / und der dadurch cessirender Nabrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auff liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde.

Damit auch die Städte um so eher die von Sr. Kayserl. Majestät allergerechtest determinirte Quote so wol zu der Landes - Contribution, als auch zu der von allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät  
ben

ben denen jetzigen Landes - Umständen  
gut gefundenen Uber - Maasse aufbrin-  
gen mögen; So wird zur Sublevation  
ihrer Erben / ihnen nachfolgender in  
Vorschlag gebrachter Neben - Modus  
vor das mahl verstattet und hiemit pu-  
bliciret;

Als:

Einer / der eigen Acker hat oder  
Acker - Bau treibet / giebet / auffer  
dem Zug - Vieh /

Für ein Pferd / oder Haupt - Rind -

Vieh ins dritte Jahr 8. Schl.

Für ein Schaaff / so überjährig 2. "

Für ein Schwein " " I. "

Einer

Einer/ der kein Acker hat/ noch Acker  
Bau treibet:

Für ein Pferd oder Haupt-Kind  
Vieh 16. Schl.

Für ein Schaaff 4. Schl.

Für ein Schwein 2. Schl.

Für eine Ziege ohne Unter-  
scheid 12. Schl.

Für hundert Hopffen-Kublen 4. Schl.

Für ein Stock Immen 4. Schl.

Ein Tagelöhner / so seine gesunde  
Glieder hat 1. Rthl.

Dessen Frau 24. Schl.

Weiber und Mägde / so auff ihre  
eigene Hand liegen 1. Rthl.

Ein

Ein Hirte 36. Schl. bis 2. Rthlr.  
Ein Schäffer / nachdem er Vieh  
und Lohn hat 4. 6. à 8. Rthl.

Nicht weniger sollen zu gleichem  
Behueff vor diesesmahl denen Städten  
nachfolgende Imposten gelassen wer-  
den /

Als :

Von einem Scheffel Malk / so  
consumiret wird 3. Schl.

Desgleichen von einem Scheffel  
Rocken 2. Schl.

Ferner / von einem Scheffel Wei-  
ken 3. Schl.

U

Und

Und endlich / von einem Scheffel  
Brantwein-Schrodt \* 4. Schl.

Was nun durch obiges nicht kan  
heraus gebracht werden / deshalb  
können die Magistrate jedes Orts / mit  
Zuziehung der Bürgerschaft / nach ih-  
rem Gewissen / auff Nahrung / Gewer-  
be und Vermögen zwar etwas legen ;  
Sie haben aber dabey dahin zu sehen /  
daß in allen Städten eine Gleichheit  
observiret / und niemand über die Be-  
bür angesetet und beschweret werde :  
Und damit man umb so mehr versichert  
seyn könne / ob eine Stadt gegen die an-  
ande

dere / oder ein Eingefessener derselben  
vor seinem Mit-Bürger graviret wor-  
den / so sind gewisse Classes zu formi-  
ren / und darnach die Nahrung / Be-  
werbe und Vermögen einzutheilen.  
Bestalten die Kayserl. Commission  
sich / bedürffenden Falles / darunter das  
arbitrium und die nöhtige remedur  
vorbehält.

Werden demnach alle und jede / wie  
obgesehet / vigore Commissionis  
hiemit angewiesen / daß Sie die ausge-  
schriebene Contribution und zwar vor

§ 2

die

diesesmahl aus trifftigen Ursachen/  
nach Beschaffenheit des gegenwärtigen  
Zustandes / ohne consequentz , auff  
dren Termine, als Johannis/ Michae-  
lis und Martini dieses lauffenden Jah-  
res entrichten/ so dann aber ein jeder  
das Seinige und zwar bey Straffe auff  
des Säumigen Schaden und Unko-  
sten/ ohnfehlbahr / und ohne fernere  
Verwarnung ergebender Execution  
an Recess - mäßiger grober Münze  
beym Land - Kassen / zugleich mit denen  
Specificationen vor dasmahl einlief-  
fern solle ; Wobey sich die Fürstl. Be-  
ampte

ampfte nach denen bey Revision und  
Untersuchung derer ihnen anvertraue-  
ten Aempter von ihnen mit unter-  
schriebenen Designationen zurichten/  
und darnach so wol die Specificatio-  
nes zu formiren / als auch die Steuer  
zu bezahlen ; Die von der Ritterschafft  
aber nach der unter ihnen vorgenom-  
menen Revision die Specifications  
und Steuer einzubringen.

Die Visitatores und Executores  
sollen auch sothane Steuer ohne einigen  
Verz

Verzug eintreiben und exequiren/und  
davon nicht eher abweichen / biß die  
Contribuenten die Quitung vom  
Land = Kasten vorgezeiget / oder einge-  
bracht / und die Executions- Gebübr  
bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in ge-  
setzten Terminen ohne einige Säum-  
niß unfehlbarlich gelebet und nachge-  
setzet werden möge ; So wird dieselbe  
durch gegenwärtiges offene Edict zu  
jedermännigliches Wissenschaftt publi-  
ciret

ciret und verkündiget. Datum Mal-  
tin den 5<sup>ten</sup> Martii 1727.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl.  
auch Hoch-Fürstl. Braunsch. Lüneburgische  
zur Kaiserl. Commission Subdelegirte Rätthe.

R. A. v. Alvens- L. D. Hu- G. H. Bärt- A. E. C. v. Gro-  
leben. go. ling. ne.

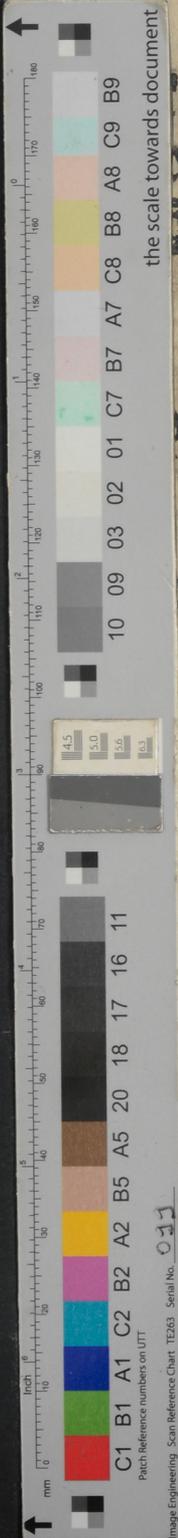
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.











ten  
 von Immen/ 8. Bl.  
 Gaaff/ ohne Unterscheid 6. Bl.  
 4. Bl.

den demnach alle und jede/ wie  
 igore Commissionis hiemit  
 daß sie/ die ausgeschriebene  
 on vor Ausgang des Mo-  
 narii kommenden Jahres/ ent-  
 an die hiezu besonders verord-  
 nere bey dem Mecklenburgi-  
 Rasten zu Rostock bey Straffe/  
 umigen Schaden und Unfo-  
 dahr/ und ohne fernere Ver-  
 gehender Execution, an gro-  
 einliefern sollen.

die Land- Städte des Stifts  
 B betrifft/